



Richtlinie der Stadt Guben

zur Förderung der kulturellen Arbeit

in der Stadt Guben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Guben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung kultureller Projekte mit dem Ziel der Gestaltung eines vielfältigen und attraktiven kulturellen Lebens in der Stadt Guben.

2. Rechtsanspruch

- a. Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b. Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.
- c. Die geplante Summe für die Förderung der kulturellen Arbeit im Haushaltsplan ist Basis der finanziellen Zuwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen und ehrenamtlich arbeitende natürliche Personen, die mit Projekten im kulturellen Bereich die Gemeindegkulturarbeit bereichern und ihre Tätigkeit in Guben ausüben.

4. Gegenstand der Förderung

- a. Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:
 - Darstellende und Bildende Kunst
 - Musik
 - Literatur
 - Filmarbeit
 - Tanz
 - Kulturarbeit von Vereinen
 - Folklore/Traditionsfeste
 - Regional geschichtliche Forschung und deren Publikationen
- b. Die Gewährung von Zuschüssen ist für Vorhaben möglich, die das öffentliche Kulturangebot ergänzen, insbesondere wenn ortsbezogen, kultur- und kunstspartenübergreifend und/oder mit Absicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Bevorzugt werden solche Projekte gefördert, die der interkulturellen und integrativen Begegnung dienen.

- c. Gefördert werden können Personalkosten und Sachkosten des jeweiligen Projektes. Von den Antragstellern werden Eigenleistungen erwartet, wobei erbrachte Arbeit und Investitionen anerkannt werden können.

5. Art, Umfang und Höhe der möglichen Zuwendung

a. Projektförderung

Der Zuschuss auf Basis einer Festbetragsfinanzierung wird maximal in Höhe von 500,00 € je Projekt gewährt.

b. Zuschuss zu Miet- und Betriebskosten und Nutzungsentgelten

Der Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten und den Nutzungsentgelten wird begrenzt auf maximal 75 % der tatsächlichen Aufwendungen.

6. Antragsverfahren

a. Antragsunterlagen und Antragsverfahren

Von den gemeinnützigen *rechtsfähigen* Gubener Vereinen, Verbänden, kirchlichen Organisationen oder ehrenamtlich tätige natürliche Personen sind schriftlich einzureichen,

- der vollständig ausgefüllte Antrag (Vordruck) einschließlich der Anlagen auf eine finanzielle Zuwendung,
- die Projektbeschreibung inklusive Veranstaltungs- und Zeitplan
- Übersicht über die Finanzierung des Projektes
- der Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Erklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes/Maßnahme

Die Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragssteller vorrangig zu erschließen und nachzuweisen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Stadt Guben, Fachbereich IV, einzureichen.

b. Termine

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April bzw. bis zum 30. September des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostangebote beizufügen.

c. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Guben prüft die Vollständigkeit der Anträge, die Richtigkeit der Angaben sowie die Zuwendungsmöglichkeit der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Über die Anträge wird vor Erstellung der Sitzungsvorlage in einer Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses beraten. Aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses geht eine Empfehlung für die Sitzungsvorlage hervor, welche durch die Verwaltung erstellt und in den Fachausschuss eingebracht wird.

Die Empfehlung aus der Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Finanzlage des Antragstellers zum Projekt und sein Bemühen um andere Finanzierungsquellen
- Verfügbarkeit der Mittel im Haushalt der Stadt

Mit der Empfehlung des Fachausschusses entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung über die Gewährung des beantragten Zuschusses. Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann. Ständige Auflage des Bewilligungsbescheides ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (Verwendungsnachweis) und der jederzeitige Widerrufsvorbehalt.

d. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der finanziellen Zuwendung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

e. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes "Verwendungsnachweis" auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder
- der Bewilligungsbescheid wegen einer der in § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Gründe widerrufen wird.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der kulturellen Arbeit“ vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Guben, den 24.01.2018



i.v. F. A.
.....
Herr Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters